

Nr 215 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom mit dem das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 – ALHG 2018 geändert wird

Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 – ALHG 2018, LGBI Nr 10, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 20/2021, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Z 1 lautet:

„1. Dienststelle:

- a) die in der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung vorgesehenen Abteilungen,
- b) im Bereich der Landesamtsdirektion die gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung dort eingerichteten Fachgruppen;
- c) die Bezirkshauptmannschaften,
- d) das Landesverwaltungsgericht,
- e) der Landesrechnungshof,
- f) die Landtagsdirektion,
- g) das Landesabgabenamt,
- h) die Landesbuchhaltung
- i) die Bildungsdirektion für Salzburg, soweit Angelegenheiten des Vollziehungsbereichs des Landes besorgt werden, sowie
- j) alle wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe, Einrichtungen, Schulen usw. im Sinn des § 1 Abs 2 Z 2, die
 - nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit bilden,
 - gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung oder vergleichbaren Organisationsvorschriften nicht einer anderen Dienststelle (lit a bis lit i) angegliedert sind und
 - in deren Bereich Anweisungen getätigten werden oder sonst direkt oder indirekt über Landesvermögen verfügt wird.“

2. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 4 Z 2 lautet:

„2. die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit; diese Grundsätze gelten auch dann als gewahrt, wenn bei der Erstellung und Vollziehung des Landeshaushalts einschließlich der Verfügungen über Landesvermögen ein Mehrwert im Sinn öffentlicher Interessen geschaffen werden kann, auch wenn für das Land nicht der größtmögliche wirtschaftliche Gegenwert erzielt werden kann; sowie“

2.2. Im Abs 6 wird angefügt:

„Als Investitionen im Sinn dieser Bestimmung gelten:

1. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (MVAG-Code 341) und
2. Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (MVAG-Code 342).“
3. Im § 21 Abs 7 lautet:

„(7) Zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven sind aufzulösen und der allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder den freien liquiden Mitteln zuzuführen, wenn sie

1. im Fall des § 19 Abs 1 Z 2 nicht innerhalb von zwei auf das Voranschlagsjahr folgenden Jahren oder

2. im Fall des § 19 Abs 1 Z 3 nicht innerhalb des auf das Voranschlagsjahr folgenden Jahres ihrer zweckbestimmten Verwendung zugeführt werden.

Fällt der Zweck, für den eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve gebildet wurde, schon vorzeitig weg, ist diese Zahlungsmittelreserve umgehend der allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder den freien liquiden Mitteln zuzuführen.“

4. § 23 Abs 1 lautet:

„(1) Zweckbestimmte Einzahlungen sind:

1. Einzahlungen, die auf Grund
 - von bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen,
 - von individuellen oder generellen hoheitlichen Rechtsakten auf Grund von bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen,
 - von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG oder
 - unionsrechtlichen Bestimmungen

nur zu einem bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, sowie

2. Einzahlungen in Form von Spenden oder anderen Zuwendungen, die für bestimmte Zwecke gegeben wurden.

Für deren Veranschlagung gilt § 6 Abs 3.“

5. Im § 26 wird angefügt:

„(6) Die Landesregierung kann im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der Vollziehung dieses Gesetzes mit Verordnung Kriterien und Bedingungen für Vorhaben im Sinn des Abs 1 festlegen, die nicht über die laufenden Wirtschaftserfordernisse hinausgehen. In einer solchen Verordnung allfällige festgelegte Wert- oder Betragsgrenzen sind von der Landesregierung mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner eines Jahres jeweils dann neu festzusetzen, wenn sich der für den Monat Juni des dieses Jahr unmittelbar vorangegangenen Jahres ermittelte Wert des Verbraucherpreisindex 2020 im Verhältnis zu dem für den Monat Juni eines Basisjahres ermittelten Wert des Verbraucherpreisindex 2020 um mehr als 10 % verändert hat.

Für die erstmalige Neufestsetzung sind folgende Faktoren maßgeblich:

- Basisjahr: das Jahr 2021;
- der für den Monat Juni des Jahres 2021 ermittelte Wert des Verbraucherpreisindex 2020: 102,6.

Für alle nachfolgenden Neufestsetzungen gilt Folgendes:

- Ausgangsbasis sind die jeweils zuletzt kundgemachten Beträge;
- als Basisjahr gilt das dem Inkrafttreten der geltenden Kundmachung unmittelbar vorangegangene Jahr.

Die neuen Wert- oder Betragsgrenzen sind als durch 1.000 teilbare Beträge festzulegen.“

6. § 28 Abs 1 Z 1 lautet:

„1. unbewegliches Landesvermögen zu veräußern oder zu belasten, wenn pro bewirtschaftender Dienststelle das Entgelt (Schätzwert, Preis) 500.000 Euro jährlich nicht übersteigt;“

7. Im § 46 wird angefügt:

„(3) Die §§ 2 Z 1, 3 Abs 4 und 6, 21 Abs 7, 23 Abs 1, 26 Abs 6 und 28 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 ist mit 1. Jänner 2018 in Kraft getreten und seit diesem Zeitpunkt im Wesentlichen unverändert in Kraft - abgesehen von einigen kleineren Änderungen, die entweder mit der Bewältigung der aktuellen COVID-19-Situation im Zusammenhang stehen oder durch Änderungen in anderen Kompetenzbereichen des Landes bedingt waren.

Ziel und Inhalt des Gesetzesvorschlages ist,

1. den nunmehr doch vorliegenden umfangreichen praktischen Erfahrungen bei der Vollziehung des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 durch entsprechende Klarstellungen bei einzelnen Bestimmungen Rechnung zu tragen und
2. das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018 an die Rechtsentwicklung seit dessen Inkrafttreten anzupassen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Art 46 und 48 Abs 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 – L-VG, LGBI Nr 25/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 41/2019.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht

Die Bestimmungen dieses Gesetzes stehen nicht im Widerspruch zum Unionsrecht.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Das Vorhaben dient der Verwaltungsvereinfachung; allfällige damit verbundene Einsparungen können seriös nicht dargestellt werden, wenngleich solche dennoch zu erwarten sind.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben der Salzburger Landesrechnungshof (im Folgenden als „LRH“ bezeichnet) sowie die Fachgruppe Personal und die Abteilungen 2, 3 und 4 (im Folgenden als „FGPers“ sowie „Abt 1“, „Abt 2“ und „Abt 4“ bezeichnet) eine inhaltliche Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesvorschlages abgegeben.

Der nachfolgenden Tabelle können die wesentlichen Inhalte der einzelnen Stellungnahmen, geordnet nach den einzelnen Themenbereichen oder Regelungen des Gesetzes, auf welche sich diese beziehen, sowie – durch weiterführende Verweisungen in der vierten Spalte der Tabelle – die Überlegungen, die für deren Würdigung (Berücksichtigung bzw Nichtberücksichtigung im Rahmen der Regierungsvorlage) maßgeblich waren, entnommen werden.

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§ 3 Abs 4	LRH	Pkt 2 der Erläuterungen zu § 3 Abs 4	Pkt 2 der Erläuterungen zu § 3 Abs 4
§ 3 Abs 6	LRH	Pkt 2 der Erläuterungen zu § 3 Abs 6	Neufassung des § 3 Abs 6
§ 21 Abs 7	LRH	Pkt 2 der Erläuterungen zu § 21	Neufassung des § 21 Abs 7
§ 26 Abs 6 (iVm § 1 Z 4 ALHVO 2022)	Abt 2 Abt 3		Ergänzung der Erläuterungen zu § 26 (Pkt 2.2 und 3.4)
§ 28 Abs 1	LRH		Pkt 5.2
§ 2 ALHVO 2022	FGPers	Begriff der „Notwendigkeit“ im § 2 ALHVO 2022 ist zu unbestimmt	Ergänzung der Erläuterungen zu § 2 ALHVO 2022

5.2. Die mit den jeweiligen Stellungnahmen, bei denen in der obigen Tabelle auf diesen Punkt („Pkt 5.2.“) verwiesen wird, verbundenen Forderungen und Anregungen werden nicht aufgegriffen, weil die diesen zu Grunde liegende Bewertung der betreffenden Regelung nicht geteilt wird (LRH zu § 28 Abs 1)

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

1. Durch die im LGBI unter der Nr 128/2020 kundgemachte Änderung des § 9 der Geschäftsordnung des Amtes der Salzburger Landesregierung wurden die Fachgruppenleiter im Bereich der Landesamtsdirektion aufgewertet. Diese Aufwertung wird in der neu eingefügten lit b des § 2 Z 1 ALHG 2018 nachvollzogen; die Fachgruppenleiter gelten, was deren haushaltrechtliche Verantwortlichkeit anbelangt, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch als „Dienststellenleitung“ (vgl dazu § 4 Abs 1).
2. Die neue lit i des § 2 Z 1 ALHG 2018 knüpft an die Einrichtung der Bildungsdirektion für Salzburg durch das im BGBI I unter der Nr 138/2017 (und mit 1. Jänner 2019 in Kraft getretene) Bildungsdirektion-Einrichtungsgesetz an: Die Bildungsdirektionen werden nicht nur – wie die vormaligen Landes- und Bezirksschulräte – als Organe der Vollziehung des Bundes (sogenannter „Bundesast“) tätig, sondern auch in Angelegenheiten des Vollziehungsbereichs des Landes (sogenannter „Landesast“). Wenn auch der „Landesast“ der Bildungsdirektion für Salzburg bisher dem § 2 Z 1 lit h alt (als „Einrichtung unter der Rechtsträgerschaft des Landes ohne eigene Rechtspersönlichkeit, in deren Bereich Anweisungen betreffend den Landeshaushalt getätig werden bzw direkt oder indirekt über Landesvermögen verfügt wird“) unterstellt wurde, wird in der neuen lit i klargestellt, dass die Bildungsdirektion für Salzburg, soweit sie Angelegenheiten des Vollziehungsbereiches des Landes besorgt, als „Dienststelle“ im Sinn des § 2 Z 1 ALHG 2018 gilt. Die haushaltrechtliche Verantwortlichkeit im Sinn des § 4 Abs 1 ALHG 2018 trifft daher für den „Landesast“ den Bildungsdirektor für Salzburg, zwar nicht ad-personam, sondern im Sinn einer organisatorischen Vorsorge dafür, dass die der Dienststelle obliegenden Verpflichtungen erfüllt werden und einer Einrichtung einer diesbezüglichen ausreichenden Kontrolle dafür.

Zu § 3 (Allgemeine Grundsätze):

Zu Abs 4:

1. Die Z 2 des Abs 4 übernimmt die bisher im Haushaltrecht des Landes fehlende, dem § 64 Abs 5 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 und dem § 56 Abs 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 entsprechende Bestimmung, wonach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auch dann entsprochen wird, wenn bei der Erstellung und Vollziehung des Landeshaushalts einschließlich der Verfügungen über Landesvermögen ein Mehrwert im Sinne öffentlicher Interessen geschaffen werden kann, auch wenn für das Land nicht der größtmögliche wirtschaftliche Gegenwert erzielt wird.

Es liegt in der Natur der Gebarung der öffentlichen Hand, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit deshalb nicht nach den Maßstäben eines ordentlichen Kaufmannes im herkömmlichen Verständnis (= größtmöglicher wirtschaftlicher Gegenwert) beurteilt werden kann, weil eine Gebietskörperschaft auch bzw sogar vordringlich öffentliche Interessen zu wahren hat. Jede Hingabe einer (nicht rückzahlbaren) Subvention, jede Führung defizitärer Einrichtungen (zB Ämter, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Spitäler, Museen uvam) wäre nach herkömmlichem Verständnis weder sparsam noch wirtschaftlich noch zweckmäßig, insbesondere weil sie eben gerade nicht auf den größtmöglichen wirtschaftlichen Gegenwert ausgerichtet ist, wenn man nicht öffentliche Interessen mit in die Betrachtungsweise einzieht.

Umgekehrt bedeutet das natürlich auch nicht, dass man unter Berufung auf „öffentliche Interessen“ alles rechtfertigen könnte. Das heißt: Auch wenn ein (defizitäres) Vorhaben grundsätzlich auf ein gegebenes öffentliches Interesse (zB einen gesetzlichen Versorgungsauftrag) gestützt werden kann, muss die Art und Weise der konkreten Umsetzung – in aller Regel gibt es ja mehrere Umsetzungsmöglichkeiten für ein Vorhaben – sehr wohl wiederum den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gerecht werden. Diese neue Z 2 des Abs 4 ist also in dem Sinn kein „Freibrief“.

2. Im Begutachtungsverfahren hat sich der Salzburger Landesrechnungshof entschieden gegen die geplante Änderung des Abs 4 ausgesprochen, dies mit der Begründung, dass die neue Z 2

- einen unzulässigen, einfachgesetzlichen Eingriff in das verfassungsrechtliche Gebot zu einem sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Handeln (vgl etwa Art 10 und 44a L-VG oder Art 126b und 127 B-VG) bewirkt,
- befürchten lässt, dass Verantwortungsträger der Allgemeinheit in Zukunft nicht mehr ein sparsames, wirtschaftliches und zweckmäßiges Handeln der öffentlichen Hand schulden, sondern dass aufgrund der „Kann-Bestimmung“ lediglich die Möglichkeit ausreicht, einen Mehrwert im Sinn öffentlicher Interessen zu schaffen, und
- auch die Grundsätze der Gebarungskontrolle im § 7 Abs 1 Salzburger Landesrechnungshofgesetz indirekt neu definieren würde.

2.1. Der Vorschlag, eine dem § 64 Abs 5 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 sowie dem § 56 Abs 1 Salzburger Stadtrecht 1966 nachgebildete Vorschrift auch in das Haushaltrecht des Landes zu übernehmen, hat seinen Ausgangspunkt im Urteil des Obersten Gerichtshofes in der „Swapcausa“, in dessen Begründung das Höchstgericht ziemlich undifferenziert und pauschal eine Gleichsetzung von Verhaltensmaximen, die privaten Vermögensinteressen dienen sollen, mit Maximen für das privatwirtschaftliche Handeln der öffentlichen Hand vorgenommen hat. Dieser vom OGH angewandten Gleichsetzung von Verhaltensmaximen, die privaten Vermögensinteressen dienen sollen, mit Maximen für das privatwirtschaftliche Handeln von Verwaltungsorganen ist nicht zwingend, zumal durch Letzteres öffentliche Interessen verfolgt werden, wie etwa öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge oder sonstige, dem Gemeinwohl dienende Agenden. In diesem Bereich ist das Handeln der zuständigen Organwalter des Landes Salzburgs auch unter dem Gesichtspunkt der Untreue allein am Maßstab des Effizienzprinzips zu messen.

2.2. In einem Schreiben der für die Finanzangelegenheiten zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung (Abteilung 8) wird zu § 64 Abs 5 Sbg GemO ausgeführt:

„Als im Jahre 2019 die Salzburger Gemeindeordnung neu erlassen wurde, fügte der Gesetzgeber in die Regelungen über das Gemeindeeigentum eine Klarstellung des Inhalts ein, dass die (bereits zuvor geltenen) Verpflichtungen zu einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung des Gemeindevermögens, auch dann als gewahrt [gelten], wenn die Gemeinde bei Verfügungen über ihr Vermögen nicht den größtmöglichen Gegenwert erzielt, jedoch für die Gemeindemitglieder einen Mehrwert im Sinn öffentlicher Interessen schaffen kann. Eingefügt wurde diese Regelung aufgrund eines im zuständigen Ausschuss des Landestags eingebrachten Abänderungsantrags, der sich auf die Diskussionen über die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen bezog, welche verantwortliche Organe einer Gemeinde möglicherweise hätten treffen können, wenn sie bestimmte im Zuge der Planung bzw Errichtung der 380kV-Salzburgleitung vom ausführenden Unternehmen angebotene Ausgleichszahlungen abgelehnt hätten. Dadurch – so die Begründung des Abänderungsantrags – „können die Verwirklichung des Untreuetatbestands verhindert werden, weil der Missbrauch einer Befugnis ausgeschlossen werde“. Dass diese Regelung durch die einschlägige Judikatur des OGH zu § 153 StGB und der Verpflichtung von Organen von Gebietskörperschaften zur Verfolgung eines kaufmännischen Kalküls motiviert ist, liegt angesichts dieser Entstehungsgeschichte auf der Hand. Es wäre freilich verfehlt, wollte man der Regelung des § 65 Abs 5 Satz 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 eine andere als klarstellende Bedeutung zuerkennen. Sie verdeutlicht vielmehr – anders ausgedrückt – nur das, was bei entsprechender Berücksichtigung der auch verfassungsrechtlich vorgegebenen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der öffentlichen Verwaltung für die Vermögensverwaltung der Gebietskörperschaften ohnedies geltendes Recht ist. Fest steht, dass auch die Gemeinde in ihrer Funktion als selbstständiger Wirtschaftskörper (Art 116 Abs 2 B-VG) und somit im Rahmen ihrer Privatwirtschaftsverwaltung öffentlichen Interessen verpflichtet ist und öffentliche Aufgaben verfolgen darf. Dass im Rahmen der Verfolgung öffentlicher Aufgaben eine ausschließlich betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise fehlt am Platz ist, mithin die Erzielung eines „größtmöglichen Gegenwerts“ bei der Verwendung von Gemeindevermögen allenfalls bei ausschließlich erwerbswirtschaftlichem Tätigwerden geboten sein kann, wurde oben ausführlich dargeltan. Hinzu kommt, dass die Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Effizienzprinzip) bei aller Konkretisierungsbedürftigkeit dieser Vorgaben verfassungsrechtlich vorgegeben sind (Art 126b Abs 5, Art 51 Abs 8 B-VG) und im Sinne dieser verfassungsrechtlichen Vorprägung und orientiert am Sinnzusammenhang der Verfassung auszulegen sind. Es ist daher von der Maßgeblichkeit der öffentlichen Zwecke und Interessen bei der Anwendung des Wirtschaftsprinzips und ihrem Vorrang auszugehen, der in vielen Fällen und jedenfalls jenseits erwerbswirtschaftlicher Zielsetzungen auch die Inkaufnahme von Vermögensnachteilen oder den Verzicht auf marktwirtschaftliche Gewinne impliziert. Diese Sichtweise entspricht auch der insoweit einhelligen öffentlich-rechtlichen Literatur, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Effizienzgebot. Diese Maßgeblichkeit der öffentlichen Zwecke war auch der Vorgängerregelung des § 65 Abs 5 Satz 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 immanent, wenn diese die Gemeinde zu einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vermögensverwaltung verpflichtet hat, weil diesen Grundsätzen nur dann eine konkrete Handlungsanweisung entnommen (oder ein Verstoß gegen diese Gebote festgestellt) werden kann, wenn sie auf die jeweils von der Gemeinde verfolgten Zwecke bezogen werden. Regelungen wie die hier diskutierte des § 65 Abs 5 Satz 2 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 sind unschädlich und sie könnten dann einen Sinn machen, wenn einer Judikatur begegnet werden müsste, die den verfassungsrechtlichen Maßstäben und Vorgaben nur unzureichend Rechnung trägt. Gemessen an der objektiven Rechtslage kann derartigen Regelungen aber tatsächlich nur jene klarstellende Bedeutung zukommen, von der auch hier ausgegangen wird. Bestätigt wird dieser Befund durch eine vergleichbare gesetzliche Klarstellung im Stadtrecht der Stadtgemeinde Salzburg, nach welcher die Verpflichtungen zu einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung des Gemeindevermögens „auch dann als gewahrt [gelten], wenn die Stadt [Gemeinde] bei Verfügungen über ihr Vermögen nicht den größtmöglichen Gegenwert erzielt, jedoch für die Bürger einen Mehrwert im Sinn öffentlicher Interessen schaffen kann“ (§ 56 Salzburger Stadtrecht idF LGBI 2020/12). Zutreffend wird in

den Erläuterungen zu dieser Bestimmung festgehalten, dass mit dieser Neuregelung dem verfassungsrechtlichen Effizienzprinzip „gerade nicht“ widersprochen werde, das ohnedies nicht nur auf Gewinnmaximierung, sondern auf die Berücksichtigung aller von den Gebietskörperschaften wahrzunehmenden öffentlichen Interessen ziele.“

2.3. Vor diesem Hintergrund wird klar, dass mit der neu eingefügten Z 2 des Abs 4 gerade nicht die Absicht verfolgt wird, das Effizienzgebot abzuschwächen, sondern dass es sich dabei um eine Klarstellung handelt, die auch insoferne geboten ist, als für die Gemeinden eine vergleichbare ausdrückliche Regelung (§ 65 Abs 5 Satz 2 Sbg GemO 2019 bzw des § 56 Sbg Stadtrecht 1966) bereits besteht und aus dem Fehlen einer einer solchen Regelung im Haushaltrecht des Landes – argumentum e contrario – der Schluss gezogen werden könnte, dass dieser Maßstab für die Landesvollziehung eben nicht gilt.

Zu Abs 6:

1. Der geltende § 3 Abs 6 ALHG 2018 ordnet an, dass „unbeschadet weiterer verbindlicher Festlegungen“ (wie zB nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012) „die Nettoneuverschuldung nicht höher sein (darf) als die im Landeshaushalt vorgesehenen Investitionen.“ Dies ist einer der zentralen Grundsätze der Haushaltsführung, der auch schon in den Vorgängerbestimmungen enthalten war. Diese Bestimmung besagt mit anderen Worten, dass eine Fremdfinanzierung der laufenden Erfordernisse unzulässig ist. Wenn auch diese Bestimmung zumindest für die Jahre 2020 und 2021 aus Anlass der COVID-Krise mit einerseits wegbrechenden Einzahlungen (va Abgabenertragsanteile) und andererseits gleichzeitigen zusätzlichen Auszahlungserfordernissen (insbesondere im Gesundheitsbereich und bei Hilfsmaßnahmen für die Wirtschaft) vorübergehend außer Kraft gesetzt werden musste (siehe § 47 Abs 5 ALHG 2018), und bis zur Normalisierung der Einzahlungs- und Auszahlungsentwicklung des Landes vermutlich auch noch weiterhin außer Kraft gesetzt werden muss, ist diese dennoch außerhalb außergewöhnlicher Krisensituationen eine unverzichtbare Grundlage des nachhaltigen finanziellen Überlebens eines öffentlichen Haushaltes.

2. Im Begutachtungsverfahren hat der Salzburger Landesrechnungshof kritisiert, dass der Begriff der „Auszahlungen für die Anschaffung und Herstellung von Anlagegütern, die in der Bilanz des Landes aktiviert werden“ zu unbestimmt sei und der Begriff des „Anlagengutes“ auch keine Entsprechung in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) finde, weshalb unklar ist, was von diesem Investitionsbegriff umfasst sei.

Diesen Bedenken wird durch eine gänzliche Neuformulierung der Ergänzungen des Abs 6 Rechnung getragen.

Dadurch wird klargestellt, dass unter dem Begriff der „Investitionen“ im Sinn des (geltenden) Abs 6 natürlich nicht Investitionen Dritter gemeint sind, zu denen das Land einen nicht rückzahlbaren finanziellen Beitrag leistet, sondern nur Investitionen des Landes selbst im Sinn jener Auszahlungen, die im Rahmen der „Investitionstätigkeit“ und im Rahmen von „gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen“ getätigt werden. Die „Investitionstätigkeit“ wird in der Anlage 1b zur VRV 2015 näher definiert (MVAG-Code 341) und umfasst Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen (3411), für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen (3412), für den Erwerb von Gebäuden und Bauten (3413), für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen (3414), für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung (3415), für den Erwerb von Kulturgütern (3416) und für den Erwerb von Beteiligungen (3417). Auch die „gewährten Darlehen“ und „gewährten Vorschüsse“ werden in der Anlage 1b zur VRV 2015 näher definiert (MVAG-Code 342).

Zu § 21 (Zahlungsmittelreserven):

1. Gemäß § 21 Abs 7 erster Satz ALHG 2018 sind zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven aufzulösen und der allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder den freien liquiden Mitteln zuzuführen, wenn sie nicht innerhalb von zwei auf das Voranschlagsjahr folgenden Jahren ihrer zweckbestimmten Verwendung zugeführt werden. Dies ist auch richtig, wenn die Bildung einer Zahlungsmittelreserve ihre Ursache in einem Fall des § 19 Abs 1 Z 2 ALHG 2018 hat (Mittelaufstockung für bestimmte konkrete Projekte und Verfahren), weil diese Mittelinanspruchnahme auf eine Nichtverwendung der Mittel aus wichtigen Gründen im abgelaufenen oder zweitvorangegangenen Rechnungsjahr referenziert. Anders verhält es sich jedoch dann, wenn es sich um einen Fall des § 19 Abs 1 Z 3 ALHG 2018 handelt (Mittelaufstockung wegen erwirtschafteter Mehreinzahlungen von rechtlich unselbstständigen Unternehmungen, Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen, Schulen usgl des Landes), weil diese Mittelinanspruchnahme auf eine Nichtverwendung dieser erwirtschafteten Mehreinzahlungen nur im abgelaufenen Rechnungsjahr, nicht aber im zweitvorangegangenen Rechnungsjahr referenziert. In den Fällen des § 19 Abs 1 Z 3 ALHG 2018 besteht daher auch keine sachliche Notwendigkeit, eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve zwei Jahre lang aufrecht zu erhalten.

Durch die Beschränkung der ausdrücklichen Auflösungsverpflichtung zweckbestimmter Zahlungsmittelreserven auf die Fälle des § 19 Abs 1 Z 2 und 3 ergibt sich automatisch, dass sie für den Fall des § 19 Abs 1 Z 1 (Mittelaufstockung für Auszahlungen, die durch in früheren Jahren nicht ausgeschöpfte zweckbestimmte Einzahlungen bedeckt werden) nicht gilt. Daher kann auch der bisherige zweite Satz des § 21 Abs 7 entfallen.

2. Im Begutachtungsverfahren hat der Salzburger Landesrechnungshof den Entfall des (vom Novellierungsverfahren nicht berührten) zweiten Satzes des § 21 Abs 7 vorgeschlagen, dies mit der zutreffenden Begründung, dass sich die (noch geltende) Fassung des § 21 Abs 7 erster Satz auf das Auflösungserfordernis bezüglich sämtlicher zweckbestimmter Zahlungsmittelreserven bezieht, während die im Begutachtungsentwurf vorgeschlagene Neuregelung nur die Auflösung solcher Zahlungsmittelreserven erfasst, die eine Mittelaufstockung nach § 19 Abs 1 Z 2 und Z 3 ALHG 2018 betreffen und – argumentum e contrario – Zahlungsmittelreserven, die nicht Mittelaufstockungen gemäß § 19 Abs 1 Z 2 und Z 3 betreffen, sondern für Mittelaufstockungen nach § 19 Abs 1 Z 1 verwendet werden, nicht unter die Auflösungsverpflichtung fallen.

Zu § 23 (Zweckbestimmte Einzahlungen):

Derzeit fallen Einzahlungen aus Spenden oder anderen Zuwendungen, wie beispielsweise aus Vermächtnissen oder Erbschaften, die für einen bestimmten Zweck, etwa für eine bestimmte betriebsähnliche Einrichtung oder einen Betrieb des Landes lukriert werden, nicht unter dem Begriff der „zweckbestimmten Einzahlungen“, weshalb für sie auch keine Zahlungsmittelreserve gebildet werden kann und somit auch nicht im Weg einer Mittelaufstockung mit Bedeckung aus einer solchen Zahlungsmittelreserve in einem Folgejahr auf diese Spendengelder zugegriffen werden kann.

Durch die neue Z 2 des Abs 1 gelten die für einen bestimmten Zweck lukrierten Spendengelder, Vermächtnisse, Erbschaften usgl als „zweckbestimmte Einnahmen“, damit diese Mittel über eine Zahlungsmittelreserve weiterhin zur Verfügung stehen und im Weg einer Mittelaufstockung nach § 19 Abs 1 Z 1 ALHG 2018 auch in künftigen Jahren eingesetzt werden können.

Zu § 26 (Neue Vorhaben):

1. Gemäß dem ersten Satz des § 26 Abs 1 ALHG 2018 dürfen neue Vorhaben oder Änderungen bei tatsächlich schon in Realisierung befindlichen Vorhaben, sofern sie über die laufenden Wirtschaftserfordernisse hinausgehen, erst dann begonnen und ausgeführt werden, wenn die damit verbundenen Auszahlungen in den Haushaltssätzen des Finanzierungshaushaltes des Voranschlagsjahres Deckung finden und die ausdrückliche Genehmigung der Landesregierung vorliegt.

2. Die zentralen Fragen des § 26 Abs 1 ALHG sind daher, was unter einem „neuen Vorhaben“ oder unter „einer Änderung eines tatsächlich schon in Realisierung befindlichen Vorhabens“ zu verstehen ist und ob die Realisierung eines solchen, als „neu“ zu qualifizierenden Vorhabens zu den laufenden Wirtschaftserfordernissen zu zählen ist – diese Fragen sind deshalb von entscheidender Bedeutung, weil die Realisierung von solcherart neuen Vorhaben im Rahmen der laufenden Wirtschaftserfordernisse weniger strengen Anforderungen unterliegt als die Realisierung von neuen Vorhaben außerhalb der laufenden Wirtschaftserfordernisse.

2.1. § 26 Abs 1 ALHG setzt also zunächst ein „neues Vorhaben“ oder eine „Änderung eines tatsächlich schon in Realisierung befindlichen Vorhabens“ voraus: Wenn es also beispielsweise nur darum geht, notwendigerweise eine Infrastruktur, die schon bisher für die Wahrnehmung der Aufgaben des Landes vorhanden war, weiterhin verfügbar zu halten, und deswegen eine einzelne Instandhaltungsmaßnahme erforderlich ist (zB Reparatur eines defekt gewordenen Liftes oder einer defekt gewordenen Heizung, Durchführung einer vorgeschriebenen Überprüfungsmaßnahme, Austausch eines Gerätes, die das Ende seiner Lebensdauer erreicht hat, Ersatz oder Reparatur eines defekten Möbels oder sonstigen Einrichtungsstücks durch ein funktionsfähiges), dann liegt gar kein „neues Vorhaben“ oder eine Änderung eines tatsächlich schon in Realisierung befindlichen Vorhabens vor.

Anders ist die Situation freilich, wenn etwas, das es bisher überhaupt nicht gegeben hat, nunmehr erstmalig implementiert werden soll (zB Errichtung eines neuen Amtsgebäudes, Digitalisierung bisher händisch geführter Evidenzen, Ankauf völlig neuer Einrichtungsgegenstände oder Geräte, die bisher gar nicht vorhanden waren). Dabei handelt es sich eindeutig um „neue Vorhaben“. Ebenfalls von einem „neuen Vorhaben“ auszugehen ist, wenn über die bloße Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit einer Infrastruktur hinaus langfristig ökonomisch durchaus sinnvolle Instandsetzungs- bzw (General-)Sanierungsmaßnahmen (zB Kompletterneuerung einer in die Jahre gekommenen Heizungsanlage, komplette Neueindeckung eines Daches usw) gesetzt werden.

2.2. Es gibt bei „Wiederbeschaffungen“ freilich auch einen „Graubereich“, wo die Zuordnung, ob es sich um ein „neues“ Vorhaben handelt oder nicht, nicht eindeutig ist. So kann es vorkommen, dass etwa wegen

des Auslaufens einer Software, für die es keine Updates mehr gibt, eine neue Software angeschafft werden muss, die als Folge des „normalen“ technischen Fortschritts aber auch über Funktionen verfügt, die über das hinausgehen, was die alte Software leisten konnte. Insofern geht das über einen bloßen „Ersatz“ hinaus, aber es gibt dazu praktisch keine Alternative. Oder etwa der Austausch von Hardware (Laptop, Bildschirm) oder technischen Geräten, der insofern über einen bloßen „Ersatz“ hinausgeht, als die neue Hardware oder das neue Gerät erheblich mehr kann als die alte Hardware oder das alte Gerät, und es aufgrund des „normalen“ technischen Fortschritts gar keine Hardware oder kein Gerät mehr gibt, das dem (geringeren) Leistungsvermögen der/des alten entspricht. Hier gilt es im Einzelfall abzuwägen, ob man (noch) guten Gewissens vom bloßen „Ersatz“ einer alten Hardware oder eines alten Geräts sprechen kann, oder ob das doch (schon) ein „neues“ Vorhaben darstellt, weil die neue Hardware oder das neue Gerät mit dem alten überhaupt nicht mehr zu vergleichen ist.

Ähnlich stellt sich die Situation bei der Frage, ob etwa ein Förderungsvorhaben „neu“ ist, dar: Die Unterstützung eines konkreten Förderungswerbers im Rahmen einer bereits bestehenden, ordnungsgemäß beschlossenen und vorgesorgten Förderaktion im Rahmen der dafür vorgesehenen Richtlinien ist beispielsweise kein „neues Vorhaben“ und unterliegt daher nicht § 26 ALHG 2018. Sofern eine solche Förderung zudem nicht über ein oder zwei Jahre, jedenfalls nicht über die Wahlperiode der Landesregierung hinausgeht, bedarf es diesfalls auch im Sinn des § 7 Abs 1 Z 6 der Geschäftsordnung der Landesregierung nicht einmal eines kollegialen Regierungsbeschlusses. Hingegen würde die Subventionierung eines Förderungswerbers für eine Maßnahme, für welche es noch überhaupt keine dementsprechend implementierte Förderung gibt, zweifelsohne ein „neues Vorhaben“ darstellen.

Gleichfalls stellt eine externe Dienstleistung, die schon bisher auf der Basis der dafür vorgesehenen Genehmigungen und im Rahmen der gegebenen Vorsorgen erbracht wurde und nun etwa von einem neuen Vertragspartner (ohne relevante Änderung) weiter erbracht werden soll, kein „neues Vorhaben“ dar, während dies bei einer völlig neuen oder relevant geänderten externen Dienstleistung sehr wohl der Fall wäre.

Auch bei diesen Beispielen betreffend Förderungen und externe Dienstleistungen gibt es eine unvermeidliche Grauzone, da sich in einer generell-abstrakten Regelung nicht alle in der Praxis in den verschiedensten Bereichen auftretenden denkmöglichen Konstellationen antizipieren lassen.

2.3. Der geltende § 26 ALHG 2018 wirft in der praktischen Anwendung immer wieder im Einzelfall die an das Vorliegen eines „neuen Vorhabens“ im Sinn des § 26 Abs 1 ALHG 2018 anknüpfende, höchst bedeutsame Frage auf, welche „neue Vorhaben“, unter die „laufenden Wirtschaftserfordernisse“ zu subsumieren sind und welche Vorhaben darüber hinausgehen und deshalb den strenger formalen Erfordernissen (kollegialer Regierungsbeschluss gemäß § 7 Abs 1 Z 12 der Geschäftsordnung der Landesregierung in Verbindung mit § 26 Abs 1 ALHG 2018) unterliegen.

3. Um der Verwaltung hier eine bessere und sicherere Grundlage zu schaffen, wird die Landesregierung im ersten Satz des neuen Abs 6 ermächtigt, mit Verordnung diejenigen Vorhaben abstrakt zu bezeichnen (arg: „Kriterien und Bedingungen für Vorhaben im Sinn des Abs 1 festlegen“), die nicht über die laufenden Wirtschaftserfordernisse hinausgehen.

3.1. Dem Verordnungsgeber wird dafür ein weiter Spielraum eingeräumt; die Frage, ob ein „neues Vorhaben“ unter die „laufenden Wirtschaftserfordernisse“ zu subsumieren ist, kann also nicht nur durch die Bezeichnung von bestimmten Vorhaben, sondern auch durch die Festlegung von Betrags- oder Wertgrenzen für verschiedene Vorhaben beantwortet werden.

3.2. Die weiteren Inhalte des Abs 6 verpflichten die Landesregierung, allfällige in einer Verordnung festgelegten Betrags- oder Wertgrenzen neu festzulegen, wenn die folgende Bedingung erfüllt ist:

$$\frac{\text{Wert Juni VPI 2020 von J-1}}{102,6} > 1,1$$

Als Basisjahr gilt hier das Jahr 2021; der Wert des Verbraucherpreisindex 2020 für den Monat Juni 2021 beträgt 102,6 und wurde in die Formel bereits eingesetzt.

Die zweite Neufestlegung ist mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner desjenigen Folgejahres JF durchzuführen, in dem die folgende Bedingung erfüllt ist:

$$\frac{\text{Wert Juni VPI 2020 von JF-1}}{\text{Wert Juni VPI 2020 von J-1}} > 1,1$$

Als Basisjahr gilt hier das Jahr, welches dem Inkrafttreten der neu festzusetzenden (= geltenden) Betrags- oder Wertgrenzen unmittelbar vorangegangen ist. Ist diese Bedingung daher am 1. Jänner 2025 (JF = 2025) erfüllt und wurde die letzte Neufestsetzung mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2021 vorgenommen, so sind

die Juniwerte des Verbraucherpreisindex 2020 der folgenden Jahre gegenüber zu stellen: 2024 (= JF – 1) und 2020 (= J – 1).

Die dritte Neufestsetzung ist mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner desjenigen Folgejahres JFF durchzuführen, in dem die folgende Bedingung erfüllt ist:

$$\frac{\text{Wert Juni VPI 2020 von JFF-1}}{\text{Wert Juni VPI 2020 von JF-1}} > 1,1$$

Auch hier gilt: Als Basisjahr gilt das Jahr, welches dem Inkrafttreten der neu festzusetzenden (= geltenden) Betrags- oder Wertgrenzen unmittelbar vorangegangen ist. Ist diese Bedingung daher am 1. Jänner 2030 (JFF = 2030) erfüllt und wurde die letzte Neufestsetzung mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner 2025 vorgenommen, so sind die Juniwerte des Verbraucherpreisindex 2020 der folgenden Jahre gegenüber zu stellen: 2029 (= JFF – 1) und 2024 (= JF – 1).

3.3. Festzuhalten ist, dass es sich bei der im Abs 6 enthaltenen Bestimmung um keine Valorisierungsbestimmung handelt, sondern darin lediglich eine Verpflichtung der Landesregierung statuiert ist, bei Eintritt der darin festgelegten, an die Geldwertentwicklung gekoppelten Bedingung, die Betrags- oder Wertgrenzen neu festzusetzen. Um dies auch sprachlich klar zum Ausdruck zu bringen, wird im Abs 6 durchgehend der Begriff der „Neufestsetzung“ (an Stelle des Begriffs der „Valorisierung“) verwendet.

Damit soll der Landesregierung genügend Spielraum eingeräumt werden, um etwa im Baubereich einer höheren Dynamik der Entwicklung der Baukosten gegenüber der „allgemeinen“ Geldwertentwicklung Rechnung zu tragen und möglichst „runde“ - als durch 1.000 teilbare - Beträge festzulegen.

3.4. Im Begutachtungsverfahren ist § 26 – eigentlich auch § 1 Z 4 der gleichzeitig zur Begutachtung versandten Allgemeinen Landeshaushaltsverordnung 2022 – ALHVO 2022 – seitens der Abteilungen 2 und 3 des Amtes der Salzburger Landesregierung Kritik begegnet.

3.4.1. Die Hauptkritikpunkte:

- Die im Abs 6 enthaltene Verordnungsermächtigung, deren Inhalt ausschließlich in einer betragsmäßigen Festlegung von „geringwertigen“ neuen Vorhaben besteht, lässt die wesentlich wichtigere Frage der Abgrenzung eines „Vorhabens“, das etwa bereits budgetiert und in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt ist, aber noch nicht begonnen wurde, von einem „neuen Vorhaben“ im Sinn des § 26 Abs 1 ALHG unberührt.
- Die Behandlung solcher Vorhaben als „neue Vorhaben“ im Sinn des § 26 Abs 1 ALHG 2018 ist sachlich nicht notwendig und verwaltungsökonomisch unsinnig.
- § 1 Z 4 ALHVO 2022 unterwirft die bloße mengenmäßige Weiterentwicklung des bereits budgetär bedeckten Leistungsangebots des Landes sowie die Erfüllung von fachlich neuartigen, gleichfalls budgetär bedeckten gesetzlichen Pflichtleistungen einer ressortübergreifenden Mitsprache und unterläuft den Grundsatz der Einzelressortverantwortlichkeit hinsichtlich des jeweiligen Ressortbudgets.
- Unklar bleibt, was unter dem Begriff des „neuen Förderungsvorhabens“ (nur echte Förderungen oder auch unechte Förderungen?) und dem Begriff „externe Dienstleistungen“ (sind da nur die Einholung von Gutachten, Studien, Beratungsleistungen etc gemeint oder auch Dienstleistungen, die im Interesse des Landes durch externe Leistungserbringer zugunsten dritter Personen erbracht werden) konkret zu verstehen ist.
- Die Allgemeine Landeshaushaltsverordnung 2022 enthält keine durchgängige fachgerechte Abgrenzung, die hinsichtlich Art der Aufgabenstellungen und der damit verbundenen Kosten und der budgetären Ausstattung der einzelnen Fachabteilungen näher zu differenzieren wäre. Für den von § 1 Z 1 ALHVO 2022 erfassten Baubereich besteht eine solche Differenzierung, nicht jedoch für die von der Z 4 des § 1 ALHVO 2022 erfassten Bereiche. Dies macht für bestimmte Vollzugsbereiche eine wesentlich häufigere Einbindung des Kollegiums der Landesregierung erforderlich als in anderen Bereichen mit weniger kostenintensiven Fördervorhaben und wesentlich geringerem Budget.

3.4.2. Der Inhalt des § 26 ALHG 2018 ist keine Neuschöpfung des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018, sondern war bereits im § 24 ALHG 2015 sowie in einzelnen Landeshaushaltsgesetzen (siehe dazu den 1. Abschnitt des Landeshaushaltsgesetzes 2000, LGBI Nr 23/2000; Art 1 des Landeshaushaltsgesetzes 2005, LGBI Nr 17/2005; Art 1 des Landeshaushaltsgesetzes 2010, LGBI Nr 24/2010) enthalten. Diese Bestimmungen verwenden noch den Begriff der „neuen Ausgaben mit nennenswerten Kostenfolgen“, die nur dann in den Haushaltsplan eingestellt werden durften, wenn deren Finanzierung durch dauernde Einsparungen, Umschichtungen oder durch zusätzliche laufende Einnahmen gesichert waren, und zwar selbst dann, wenn diese sich zwingend aus einer bundesrechtlichen Vorschrift ergaben. Als nennenswerte Kostenfolgen waren festgelegt: Ein zusätzliches Personalerfordernis für das Land oder ein Kostenerfordernis

an Sach- und Zweckaufwand für das Land in der Höhe von mehr als 1% der im jeweiligen Landesvoranschlag eingesetzten Einnahmen aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

Nimmt man etwa die für 2014 präliminiert gewesenen Ertragsanteile des Landes an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (UA 925) in Höhe von 968,38 Millionen Euro, dann ergab sich als Grenze für das Vorliegen von „nennenswerten Kostenfolgen“ ein Betrag von 968.000 Euro.

3.4.2.1. § 26 ALHG 2018 und § 1 ALHVO 2022 bilden diesen historisch vorfindbaren Rechtsbestand ab: Auch nach § 24 ALHG 2015 war es so, dass der Umstand einer (selbst bundes-)gesetzlichen Verpflichtung nichts daran geändert hat, dass es der Landesregierung untersagt war, neue Ausgaben mit nennenswerten Kostenfolgen in den Haushaltspunkt einzustellen, wenn deren Bedeckung nicht durch dauernde Einsparungen, Umschichtungen oder durch zusätzliche laufende Einnahmen gesichert war. Also konnte man sich auch damals schon nicht etwa auf einen „Versorgungsauftrag“ des Landes berufen, um die Anforderungen an „neue Ausgaben mit nennenswerten Kostenfolgen“ zu umgehen.

3.4.2.1. § 26 ALHG 2018 und § 1 ALHVO 2022 übernehmen auch die Methode der betragsmäßigen Festlegung im Bereich des Sach- und Zweckaufwandes, um die „nennenswerten Kostenfolgen“ abzugrenzen.

3.4.3. § 26 ALHG 2018 bezieht sich auf „neue Vorhaben“, was eine gewisse Einschränkung bedeutet, weil es natürlich auch „neue Ausgaben“ gibt, die kein „neues Vorhaben“ darstellen. Darunter fallen etwa neue Ausgaben im Rahmen eines bereits bestehenden Vorhabens. Auch die Ausnahme neuer Vorhaben, die den laufenden Wirtschaftserfordernissen unterfallen, stellt eine weitere Einschränkung dar. Freilich ist klar, dass mit der Einführung einer betraglichen Begrenzung zwar mehr Dispositionssicherheit geschaffen wird, aber natürlich für solche Dienststellen, welche die „laufenden Wirtschaftserfordernisse“ bisher großzügiger ausgelegt haben, eine gewisse Einschränkung gegeben sein kann.

3.4.4. Wichtig ist es festzuhalten, dass mit der bloßen Aufnahme eines Betrages auszahlungsseitig in den Landesvoranschlag keineswegs davon ausgegangen werden kann, dass damit ein bestimmtes Vorhaben, dessen Finanzierung in diesem Rahmen abgedeckt werden kann, bereits genehmigt wäre. Unbeschadet weiterer vorgesehener Instrumente (zB Deckungsklassen, Mittelübertragungen, Mittelaufstockungen) stellen die im Landesvoranschlag vorgesehenen Auszahlungen grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge dar und dürfen grundsätzlich nur für die Zwecke getätigten werden, die die der Landtag festgelegt hat (siehe § 13 ALHG 2018).

Wenn es also – wie im Beispiel der Abteilung 3 der Fall – darum geht, durch neue, vom Land im Rahmen der Sozialhilfe mitzufinanzierende Seniorenpflegeheime, die zur Aufstockung der landesweiten Bettenkapazität in diesem Bereich führen, oder durch Schaffung neuer (zusätzlicher) Kinderwohngemeinschaften im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe mit logischerweise langfristigen namhaften finanziellen Auswirkungen auf die Landesbudgets finanzielle Zusatzbelastungen zu implementieren, ist es nicht gerechtfertigt, nur weil diese im Rahmen eines Haushaltssatzes (wie zB 41140 Unterbringung, der insgesamt mit einem dreistelligen Millionenbetrag dotiert ist, oder 43940 KJHG Volle Erziehung, der insgesamt mit einem zweistelligen Millionenbetrag dotiert ist) noch Deckung finden, das Ganze deshalb nicht als „neues Vorhaben“ zu qualifizieren, und somit die diesbezüglichen Anforderungen des § 26 ALHG 2018 zu unterlaufen. Es ist nicht vertretbar, den § 26 ALHG 2018 so seines normativen Inhalts zu entkleiden, indem viele Maßnahmen von den „neuen Vorhaben“ ausgenommen und dann womöglich auf Ressortebene umgesetzt würden, die aber nachhaltige nachteilige Auswirkungen auf die Landesfinanzen haben, indem sie die disponibile Manövriermasse im Haushalt für künftige Jahre substanziell vermindern und damit eine den nationalen und internationalen Vorgaben konforme Ausgestaltung der Finanzgebarung verunmöglichen könnten. Die von den stellungnehmenden Dienststellen ventilierte Auslegung, wonach alle Vorhaben, die bereits budgetär Bedeckung finden, nicht als „neue Vorhaben“ zu behandeln sind, zumal sie budgettechnisch nicht „neu“ seien, wird nicht geteilt.

Zu § 28 (Verfügung über Landesvermögen):

1. Gemäß dem (noch) geltenden § 28 Abs 1 Z 1 ALHG ist die Landesregierung bevollmächtigt, unbewegliches Landesvermögen bis zum Gesamtwert von 1.000.000 Euro jährlich zu veräußern oder zu belasten, wenn das Entgelt (Schätzwert, Preis) im Einzelfall 500.000 Euro nicht übersteigt. Der festgelegte Gesamtwert pro Jahr (1.000.000 Euro) bereitet in der konkreten Vollziehung erhebliche Schwierigkeiten, nämlich dann, wenn einzelne Bewirtschafter von unbeweglichem Landesvermögen in ihrem Bereich schon einen (Groß-)Teil dieses Gesamtwerts durch Veräußerungen/Belastungen in einem Jahr für sich in Anspruch genommen haben und sich für andere Bewirtschafter, möglicherweise sogar sehr überraschend, die Notwendigkeit einer Befassung des Landtages ergibt. Auch ist das laufende Monitoring der Einhaltung dieser Obergrenze bei einer Mehrzahl von Bewirtschaftern nicht einfach zu vollziehen.

Die neue Z 1 des § 28 Abs 1 bezieht die Ermächtigung bezüglich der Veräußerung oder Belastung unbeweglichen Landesvermögens nun nicht mehr auf den Einzelfall, sondern auf den einer (immobilien-)bewirtschaftenden Dienststelle jährlich zur Verfügung stehenden Betrag; im Gegenzug entfällt bei Immobilien die bisherige Obergrenze von 1.000.000 Euro.

2. Bezuglich der Ermächtigung, über bewegliches Landesvermögen zu verfügen, ergibt sich dadurch keine Änderung im Vergleich zur geltenden Rechtslage.

3. Im Begutachtungsverfahren hat der Salzburger Landesrechnungshof Kritik an der im Vergleich zur geltenden Rechtslage fehlenden Höchstgrenze, bis zu der die Landesregierung ermächtigt ist, unbewegliches Landesvermögen zu veräußern, geübt.

Die vom Landesrechnungshof aufgezeigte Problematik besteht, dennoch wird an der im Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen Bestimmung aus den oben im Pkt 1 der Erläuterungen dargestellten Erwägungen festgehalten.

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
§ 2	§ 2
Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:	Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:
<p>1. Dienststelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die in der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung vorgesehenen Abteilungen, b) die Bezirkshauptmannschaften, c) das Landesverwaltungsgericht, d) der Landesrechnungshof, e) die Landtagsdirektion, f) das Landesabgabenamt, g) die Landesbuchhaltung sowie h) alle wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe, Einrichtungen, Schulen u.dgl im Sinn des § 1 Abs 2 Z 2, die <ul style="list-style-type: none"> • nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebs-technische Einheit bilden, • gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung oder vergleichbaren Organisationsvorschriften nicht einer anderen Dienststelle (lit a bis lit g) angegliedert sind und • in deren Bereich Anweisungen getätigten werden oder sonst direkt oder indirekt über Landesvermögen verfügt wird. 	<p>1. Dienststelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die in der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung vorgesehenen Abteilungen, b) im Bereich der Landesamtsdirektion die gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung dort eingerichteten Fachgruppen; c) die Bezirkshauptmannschaften, d) das Landesverwaltungsgericht, e) der Landesrechnungshof, f) die Landtagsdirektion, g) das Landesabgabenamt, h) die Landesbuchhaltung i) die Bildungsdirektion für Salzburg, soweit es sich um Angelegenheiten des Vollziehungsbereichs des Landes handelt, sowie j) alle wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe, Einrichtungen, Schulen u.dgl im Sinn des § 1 Abs 2 Z 2, die <ul style="list-style-type: none"> • nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebs-technische Einheit bilden, • gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung oder vergleichbaren Organisationsvorschriften nicht einer anderen Dienststelle (lit a bis lit g) angegliedert sind und • in deren Bereich Anweisungen getätigten werden oder sonst direkt oder indirekt über Landesvermögen verfügt wird.

Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
-------------------------	-------------------------------

Z 2 bis 10

Allgemeines Grundsätze

§ 3

(1) bis (3)

- (4) Alle mit der Erstellung und Vollziehung des Landeshaushalts befassten Organe und Dienststellen haben zu beachten:
1. die Grundsätze der Effizienz, der Wirkungsorientierung sowie der Transparenz einschließlich einer möglichst umfassenden und wahrheitsgetreuen Darstellung der finanziellen Lage des Landes (Art 44a L-VG) nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes,
 2. die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie
 3. die anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

(5)

- (6) Unbeschadet weiterer verbindlicher Festlegungen darf die Nettoneuverschuldung nicht höher sein als die im Landeshaushalt vorgesehenen Investitionen.

Z 2 bis 10

Allgemeines Grundsätze

§ 3

(1) bis (3)

- (4) Alle mit der Erstellung und Vollziehung des Landeshaushalts befassten Organe und Dienststellen haben zu beachten:

1. die Grundsätze der Effizienz, der Wirkungsorientierung sowie der Transparenz einschließlich einer möglichst umfassenden und wahrheitsgetreuen Darstellung der finanziellen Lage des Landes (Art 44a L-VG) nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes,
2. die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit; diese Grundsätze gelten auch dann als gewahrt, wenn bei der Erstellung und Vollziehung des Landeshaushalts einschließlich der Verfüungen über Landesvermögen ein Mehrwert im Sinn öffentlicher Interessen geschaffen werden kann, auch wenn für das Land nicht der größtmögliche wirtschaftliche Gegenwert erzielt werden kann; sowie
3. die anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

(5)

- (6) Unbeschadet weiterer verbindlicher Festlegungen darf die Nettoneuverschuldung nicht höher sein als die im Landeshaushalt vorgesehenen Investitionen. Als Investitionen im Sinn dieser Bestimmung gelten:

1. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit (MVAG-Code 341) und
2. Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (MVAG-Code 342).

Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Zahlungsmittelreserven	Zahlungsmittelreserven
§ 21	§ 21
(1) bis (6)	(1) bis (6)
(7) Zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven sind aufzulösen und der allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder den freien liquiden Mitteln zuzuführen, wenn sie nicht innerhalb von zwei auf das Voranschlagsjahr folgenden Jahren ihrer zweckbestimmten Verwendung zugeführt werden. Dies gilt nicht, wenn die zweckbestimmte Verwendung auf Grund zwingender gesetzlicher oder vertraglicher Vorgaben auch über die zwei folgenden Haushaltsjahre hinaus sichergestellt sein muss. Fällt der Zweck, für den eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve gebildet wurde, schon vorzeitig weg, ist diese Zahlungsmittelreserve umgehend der allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder den freien liquiden Mitteln zuzuführen.	(7) Zweckbestimmte Zahlungsmittelreserven sind aufzulösen und der allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder den freien liquiden Mitteln zuzuführen, wenn sie 1. im Fall des § 19 Abs 1 Z 2 nicht innerhalb von zwei auf das Voranschlagsjahr folgenden Jahren oder 2. im Fall des § 19 Abs 1 Z 3 nicht innerhalb des auf das Voranschlagsjahr folgenden Jahres ihrer zweckbestimmten Verwendung zugeführt werden. Fällt der Zweck, für den eine zweckbestimmte Zahlungsmittelreserve gebildet wurde, schon vorzeitig weg, ist diese Zahlungsmittelreserve umgehend der allgemeinen Zahlungsmittelreserve oder den freien liquiden Mitteln zuzuführen.
(8)	(8)
Zweckbestimmte Einzahlungen	Zweckbestimmte Einzahlungen
§ 23	§ 23
(1) Zweckbestimmte Einzahlungen sind Einzahlungen, die auf Grund 1. von bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen, 2. von individuellen oder generellen hoheitlichen Rechtsakten auf Grund von bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen, 3. von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG oder 4. unionsrechtlichen Bestimmungen nur zu einem bestimmten Zweck verwendet werden dürfen. Für deren Veranschlagung gilt § 6 Abs 3.	(1) Zweckbestimmte Einzahlungen sind: 1. Einzahlungen, die auf Grund • von bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen, • von individuellen oder generellen hoheitlichen Rechtsakten auf Grund von bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen, • von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG oder • unionsrechtlichen Bestimmungen nur zu einem bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, sowie 2. Einzahlungen in Form von Spenden oder anderen Zuwendungen, die für bestimmte Zwecke gegeben wurden.

Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Für deren Veranschlagung gilt § 6 Abs 3.
(2) und (3)	(2) und (3)
Neue Vorhaben	Neue Vorhaben
§ 26	§ 26
(1) bis (5)	(1) bis (5)
	(6) Die Landesregierung kann im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der Vollziehung dieses Gesetzes mit Verordnung Kriterien und Bedingungen für Vorhaben im Sinn des Abs 1 festlegen, die nicht über die laufenden Wirtschaftserfordernisse hinausgehen. In einer solchen Verordnung allfällig festgelegte Wert- oder Betragsgrenzen sind von der Landesregierung mit Wirksamkeit ab dem 1. Jänner eines Jahres jeweils dann neu festzusetzen, wenn sich der für den Monat Juni des diesem Jahr unmittelbar vorangegangenen Jahres ermittelte Wert des Verbraucherpreisindex 2020 im Verhältnis zu dem für den Monat Juni eines Basisjahres ermittelten Wert des Verbraucherpreisindex 2020 um mehr als 10 % verändert hat.
	Für die erstmalige Neufestsetzung sind folgende Faktoren maßgeblich:
	<ul style="list-style-type: none"> ● Basisjahr: das Jahr 2021; ● der für den Monat Juni des Jahres 2021 ermittelte Wert des Verbraucherpreisindex 2020: 102,6.
	Für alle dieser nachfolgenden Neufestsetzungen gilt Folgendes:
	<ul style="list-style-type: none"> ● Ausgangsbasis sind die jeweils zuletzt kundgemachten Beträge; ● als Basisjahr gilt das dem Inkrafttreten der geltenden Kundmachung unmittelbar vorangegangene Jahr.
	Die neuen Wert- oder Betragsgrenzen sind als durch 1.000 teilbare Beträge festzulegen.

Allgemeines Landeshaushaltsgesetz 2018

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Verfügung über Landesvermögen	Verfügung über Landesvermögen
§ 28	§ 28
<p>(1) Die Landesregierung wird gemäß Art 48 Abs 2 L-VG bevollmächtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unbewegliches Landesvermögen bis zum Gesamtwert von 1.000.000 Euro jährlich zu veräußern oder zu belasten, wenn das Entgelt (Schätzwert, Preis) im Einzelfall 500.000 Euro nicht übersteigt; 2. über bewegliches Landesvermögen bis zur Höhe von 500.000 Euro im Einzelfall zu verfügen. <p>Voraussetzung für Veräußerungen ist die Entbehrlichkeit des Gegenstandes für die Landesverwaltung oder die Vermeidung von Verwaltungskosten.</p> <p>(2) und (3)</p>	<p>(1) Die Landesregierung wird gemäß Art 48 Abs 2 L-VG bevollmächtigt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unbewegliches Landesvermögen zu veräußern oder zu belasten, wenn pro bewirtschaftender Dienststelle das Entgelt (Schätzwert, Preis) 500.000 Euro jährlich nicht übersteigt; 2. über bewegliches Landesvermögen bis zur Höhe von 500.000 Euro im Einzelfall zu verfügen. <p>Voraussetzung für Veräußerungen ist die Entbehrlichkeit des Gegenstandes für die Landesverwaltung oder die Vermeidung von Verwaltungskosten.</p> <p>(2) und (3)</p>
Inkrafttreten novellierter Bestimmungen	Inkrafttreten novellierter Bestimmungen
§ 46	§ 46
(1) und (2)	<p>(1) und (2)</p> <p>(3) Die §§ 2 Z 1, 3 Abs 4 und 6, 21 Abs 7, 23 Abs 1, 26 Abs 6 und 28 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2021 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.</p>